OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152896/12/WP

Datum:
Linz, 19. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der C P und 2. des H P, vertreten durch K Dr. K und Dr. M, P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M vom 30.11.2020, GZ: 131-9/10-2020, betreffend Erteilung der Baubewilligung zur „Errichtung einer Schallschutzmaßnahme“ auf Grundstück der KG M, an die mitbeteiligte Bauwerberin Gemeinde M, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2021 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 15. Juli 2020, beim Gemeindeamt M am 7. Juli 2020 eingelangt, beantragte die Gemeinde M (kurz: Bauwerberin) unter Anschluss einer Baubeschreibung vom 14. Juli 2020 und eines Einreichplanes vom 7. Juli 2020, geändert am 13. Juli 2020 mit der Plan der Planverfasserin Baumeister H GmbH, P, die Erteilung der Baubewilligung für die „Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung“ auf dem Grundstück der KG M [ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Am 22. Juli 2020 fand nach vorheriger Kundmachung vom 7. Juli 2020 eine Bauverhandlung statt [Niederschrift, ON9 des verwaltungsbehördlichen Aktes], an der die Beschwerdeführer (kurz: Bf), vertreten durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter, teilnahmen. In der Verhandlung verwiesen die Bf auf die bereits schriftlich erhobenen Einwendungen [Einwendungsschriftsatz vom 21.7.2020, bei der belangten Behörde [kurz: bB] am gleichen Tag eingelangt, ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 26. August 2020 erteilte die bB der Bauwerberin die Baubewilligung für „die ERRICHTUNG einer Schallschutzmaßnahme für den Gastgarten des bestehenden Gasthauses auf Grundstück M, entsprechend dem vorgelegten und als solchen gekennzeichneten Einreichplan von Baumeister H GmbH, P, Plan vom 07. Juli 2020, samt Baubeschreibung“ unter näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen [Bescheid, ON10 des verwaltungs-behördlichen Aktes].

1.4. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 23. September 2020 Beschwerde und wiederholten darin im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Einwendungsschriftsatz.

2.1. Mit Schreiben vom 30. November 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. Dezember 2020 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 3. Mai 2021 forderte das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich den Bürgermeister der Gemeinde M auf, den Verordnungsakt zum Bebauungsplan vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2021 entsprochen [ON2 und 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Am 1. Juni 2021 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der Vertreter der bB, ein Vertreter der

Bauwerberin, der Zweit-Bf sowie der rechtsfreundliche Vertreter der Bf teilnahmen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung mündlich [Niederschrift, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.4. Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Niederschrift den revisionslegitimierten Parteien nachweislich [ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit Eingaben vom 16. Juni 2021 sowie vom 18. Juni 2021 beantragten die Bauwerberin sowie die Bf die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung [ON9, 10 und 11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt die „Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung“ auf Grundstück der KG M, dargestellt im Einreichplan der Baumeister H GmbH vom 7. Juli 2020. Das Bauvorhaben besteht – ausweislich der Einreichunterlagen – im Wesentlichen in der Herstellung eines Schutzdaches samt Säulenkonstruktion und rückwärtiger Vollholzwand in der Feuerwiderstandsklasse REI60. Zusätzlich wird – in baulicher Einheit mit dem Schutzdach – die bestehende „Gartenlaube“ überdacht. Das Bauvorhaben weist einen Abstand <3,00 Meter zur Grundgrenze auf. Die „Lärmschutzeinrichtung“ bildet die Überdachung eines Teiles des Gastgartens und ist die „Lärmschutzeinrichtung“ Teil eines Gastgewerbebetriebes, der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft G vom 13. Juni 2019 bewilligt wurde (siehe dazu auch LVwG-851259/19). Die Öffnungszeiten (Betriebszeiten) dieses Gastgewerbebetriebes werden mit 8:00 bis 2:00 Uhr, die Betriebszeit des Gastgartens mit 8:00 bis 23:00 Uhr festgelegt. Der Gastgewerbebetrieb ist ausgerichtet für die Verabreichung von 100 Gedecken/täglich (100 Verabreichungsplätze im Erdgeschoss) und weist im Gastgarten 75 Verabreichungsplätze auf. Im Jahr 1976 wurde ein – derzeit nicht betriebener – Veranstaltungsaal im Obergeschoss baubehördlich bewilligt [Ansuchen, Einreichplan, Baubeschreibung, ON6; Schalltechnisches Projekt vom 29. November 2018, ON1, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen (Projektänderung) des Vertreters der Bauwerberin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung; Ausführungen des Vertreters der belangten Behörde, jeweils Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Die Gemeinde M ist Alleineigentümerin des Baugrundstückes der KG M [Ansuchen, ON6].
1.3. Die Bf sind jeweils Miteigentümer des nordöstlich vom Baugrundstück gelegenen Grundstückes der KG M. Zwischen dem Baugrundstück und dem Grundstück der Bf befindet sich ein weiteres – sich nicht im Eigentum der Bf

befindliches – Grundstück. Der Abstand vom Baugrundstück zum Grundstück der Bf beträgt zwischen drei und vier Meter [Auszug DORIS, Beilage ./A zur Verhandlungsschrift].

1.4. Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 beraumte die bB für den 22. Juli 2020 die Bauverhandlung an. Mit Eingabe (E-Mail) vom 21. Juli 2020 erhoben die Bf zusammengefasst folgende Einwendungen: Lärm und Geruch, Nichteinhaltung von Abstandsbestimmungen, Widmungswidrigkeit (Betriebstypologie), Projektunterlagen nicht rechtzeitig einsehbar, zu kurze Zeit zur Vorbereitung auf die Bauverhandlung, Vorgaben des Schallschutzprojektes würden nicht eingehalten.

1.5. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde M sieht für das Baugrundstück die Widmung „Dorfgebiet“ vor [Auszug DORIS, Beilage ./A zur Verhandlungsschrift].

1.6. Der Bebauungsplan der Gemeinde M (Bebauungsplan Nr. 12 „Ortszentrum“), vom Gemeinderat der Gemeinde M am 28. Juli 2020 beschlossen, kundgemacht durch Anschlag von 29. Juli 2020 bis 13. August 2020, sieht für das Baugrundstück eine Baufluchtlinie vor. Der Abstand der Baufluchtlinie zur nordöstlichen Grundstücksgrenze wird im Bebauungsplan mit 0,50 Meter angegeben [Bebauungsplan, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1); bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.
1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch

dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

2.1. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

2.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichthofes gehen die verfahrensrechtlichen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche reichen.
3.1. Das Grundstück der Bf befindet sich weniger als 10 bzw 50 Meter vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind. Die Bf haben auch rechtzeitig Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben.

3.2. Soweit die Bf die Verletzung von Abstandsbestimmungen und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen der §§ 40, 41 Oö. BauTG 2013 geltend machen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der einzuhaltenden Abstand im vorliegenden Fall nach dem einschlägigen Bebauungsplan zu beurteilen ist. Da der einzuhaltende Abstand nicht unterschritten wird, erweist sich die Einwendung als unbegründet. Mangels Unterschreitung des Abstandes (der Baufluchtlinie) brauchte auch nicht auf die Frage der (allenfalls notwendigen) Erfüllung der Ausnahmetatbestände (insbesondere im Hinblick auf die von den Bf mehrfach thematisierte Türöffnung im nördlichen Bereich) des § 41 Oö. BauTG 2013 eingegangen werden.

3.3. Im Hinblick auf die Geltendmachung von Immissionen (Lärm und Geruch) durch den Betrieb des Gastgartens ist zunächst auf § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 hinzuweisen, wonach bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Mit anderen Worten ist im Baubewilligungsverfahren nicht auf die konkreten Immissionen, auch nicht im Weg des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, einzugehen. Das Mitspracherecht des Nachbarn besteht in diesen Fallkonstellationen lediglich dahingehend, ob der Betrieb im Hinblick auf seine (abstrakte) Betriebstype der Widmung (hier: Dorfgebiet) entspricht.

3.4. Soweit die Bf Widmungswidrigkeit geltend machen, ist zunächst auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2001 (GZ: 2000/05/0074) zur – in den entscheidungsrelevanten Bereichen unveränderten – Rechtslage (Oö. BauO 1994, Oö. ROG 1994) hinzuweisen. In dieser Entscheidung führt das Höchstgericht aus:

> „Im hg. Erkenntnis vom 17. September 1996, Zl. 95/05/0220, hat der Verwaltungsgerichtshof zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 16 Abs. 3 Oö. ROG 1972 ausgeführt, dass Cafes, Restaurants und Gasthäuser grundsätzlich nicht nur außerhalb des Wohngebietes errichtet werden dürfen, da ein Wohngebiet, in dem es keinerlei Infrastruktur gibt, wozu eben auch Gaststätten und Cafes gehören, nicht Ziel des Oö. ROG ist. Die Schranke, die das Gesetz für Bauten und sonstige Anlagen, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen dienen, zieht, liegt nach dem Oö. ROG dort, wo die Benützung derselben Gefahren oder unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung bedeuten würden. Gleiches gilt für das hier anzuwendende Oö. ROG 1994, wobei für die Widmung Dorfgebiet das Ausmaß der zumutbaren Immissionen grundsätzlich höher anzusetzen ist als im Wohngebiet (siehe hiezu das zur

Niederösterreichischen Bauordnung 1976 ergangene hg. Erkenntnis vom 28. Juni 1990, Zl. 86/05/0144, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 1997, Slg. Nr. 14777).

Bezüglich der Lärmimmissionen ist für den Anwendungsbereich des Oö. ROG 1994 aber grundsätzlich von denselben Grenzwerten wie im Wohngebiet auszugehen, weil nach der auf Grund des § 21 Abs. 4 leg. cit. ergangenen Oö. Grenzwertverordnung, LGBl. Nr. 22/1995, gemäß § 2 für das Wohngebiet und das Dorfgebiet folgende idente Grenzwerte vorgesehen sind: bei Tag 55 dB und in der Nacht (das ist von 22 Uhr bis 6 Uhr) 45 dB.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgeführt, dass in Ansehung des mit einer Widmung verbundenen Immssionsschutzes die Zulässigkeit eines Betriebes in einer Widmungskategorie, der in die Oö. Betriebstypenverordnung 1994 nicht einordenbar ist und dessen Emissionswerte durch ein (betriebstypologisches) Gutachten festgestellt wurden, ohne Weiteres anhand der den Stand der Technik wiedergebenden Oö. Grenzwertverordnung 1995 geprüft werden kann (siehe das hg. Erkenntnis vom 30. November 1999, Zl. 98/05/0049). Diese Verordnung gilt nicht nur für "baubewilligungspflichtige Maßnahmen" an bestehenden Gewerbebetrieben; die festgelegten Grenzwerte können auch in anderen Fällen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens herangezogen werden (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 24. März 1998, Zl. 97/05/0301). Die nicht näher begründete gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführer bietet keinen Anlass von dieser Rechtsprechung abzugehen. Bezüglich der im § 22 Abs. 2 ROG 1994 genannten Kriterien "dörfliche Struktur des Gebietes" sowie - im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 leg. cit. - "wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse" kommt den Nachbarn kein Mitspracherecht zu (siehe das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2000, Zl. 98/05/0152), weshalb es dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer Nachbarbeschwerde verwehrt ist, auf das Vorliegen dieser Kriterien näher einzugehen (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2001, Zl. 2000/05/0063, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes).

Der Verwaltungsgerichtshof vermag nun keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zu erkennen, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass ein - in Erweiterung (Vergrößerung) des bestehenden Gasthausbetriebes errichteter - mit 120 Sitzplätzen projektierter, rd. 167 m^2 großer, für den Betrieb eines "Landgasthauses" in einer Gemeinde mit rd. 2000 Einwohnern vorgesehener Speisesaal dem Typus eines Gasthauses in einem Dorfgebiet entspricht. Es ist auch keineswegs für ein Gasthaus dieser Art und Größe untypisch, wenn im Rahmen des Betriebes des Gastgewerbes in diesem Speisesaal Veranstaltungen (auch mit

Musikbetrieb) zur Befriedigung insbesondere der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des Dorfgebietes, wie z. B. Hochzeiten, abgehalten werden, weil - wie auch die Ergebnisse der Bewilligungsverfahren im Beschwerdefall zeigen - beim Betrieb des Gasthauses auch bei Durchführung solcher Veranstaltungen keine Lärmemissionen in einer Intensität zu erwarten sind, dass die im § 2 der Oö. Grenzwertverordnung für Dorfgebiet festgelegten Grenzwerte für Lärmimmissionen überschritten werden.

Zutreffend führen die Beschwerdeführer aus, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Betrieb in einer im § 22 Oö. ROG 1994 angeführten Widmungskategorie zulässig ist, davon ausgegangen ist, dass der Flächenwidmungsplan eine Planungsnorm ist, die auf Grund der ermächtigenden Bestimmungen des Oö. ROG 1994 die Nutzungsanordnung festlegt. Daraus ist abzuleiten, dass die die Widmungskategorien kennzeichnenden Merkmale im Zweifel nicht auf die tatsächliche bestehende Umweltbelastung abstellen, sondern, soweit sie sich auf den Standort von Emittenten beziehen, das für alle Flächen der betreffenden Widmungskategorie zulässige Emissionsmaß einheitlich festlegen (siehe das hg. Erkenntnis vom 29. April 1997, Slg. Nr. 14672/A). Zur Klärung der Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstype nach geeignet ist, im Sinne des hier maßgeblichen § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit Abs. 1 leg. cit. also dessen ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Bewohner mit sich bringt, bedarf es in der Regel eines betriebstypologischen Gutachtens (siehe das hg. Erkenntnis vom 17. September 1996, Zl. 95/05/0220). Mit Recht verweist aber die belangte Behörde darauf, dass ein betriebstypologisches Gutachten auf Grundlage einer Gegenüberstellung mit vergleichbaren Betrieben nur im Zweifelsfall für erforderlich erachtet wurde (siehe die hg. Erkenntnisse vom 29. April 1997, Zl. 96/05/0210, und vom 9. November 1999, Zl. 95/05/0268); wie oben bereits näher ausgeführt, ist im Hinblick auf die gegebenen Verfahrensgrundlagen und die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Gasthäusern in den genannten Widmungskategorien zweifelsfrei geklärt, dass das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben als Betriebstypus im Dorfgebiet zulässig ist. Hiezu ist im Beschwerdefall insbesondere noch darauf hinzuweisen, dass Maßstab für die Lösung der Frage der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung für die Baubehörden nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis ins Einzelne fest umrissener Betrieb ist und daher die unterschiedliche tatsächliche Lage für die Vergleichbarkeit des zu beurteilenden Betriebes mit dem Betriebstypus nicht von Relevanz ist (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2000,

Zl. 98/05/0152). Im Beschwerdefall kann vom Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die von den beschwerdeführenden Nachbarn erhobenen Einwendungen und ihres darauf beschränkten Mitspracherechtes nur mehr überprüft werden, ob das hier zu beurteilende Bauvorhaben bezüglich der Lärmemissionen der Betriebstype "Gasthaus" entspricht, die - wie oben dargestellt - im Dorfgebiet zulässig ist. Diese Frage wurde von den Behörden auf fachkundiger Ebene geklärt. Den diesbezüglichen Beweisergebnissen sind die Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Beschwerdeführer vermögen daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides in dem Umstand aufzuzeigen, dass die Baubehörden im Beschwerdefall kein betriebstypologisches Gutachten unter Heranziehung von "Vergleichsbetrieben" eingeholt haben. Die Oö. Betriebstypenverordnung 1997 erwähnt in ihren Anlagen keinen Betrieb der hier zu beurteilenden Art (auf den insoweit vergleichbaren Sachverhalt im hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2000, Zl. 98/05/0152, und die diesbezüglichen Begründungsdarlegungen wird verwiesen). Das beschwerdegegenständliche Vorhaben ist nicht als Sonderfall von Betriebstypen gemäß § 2 dieser Verordnung zu beurteilen; für die Einordnung des Betriebes war diese Verordnung gemäß deren § 1 Abs. 5 nicht weiter von Bedeutung.“

3.5. Mit dem Beschwerdevorbringen, im Dorfgebiet sei „lediglich eine Erweiterung bestehender Gastronomiebetriebe auch durch einen Gastgarten in ausschließlich dörflicher Struktur zulässig“, begeben sich die Bf in Widerspruch zur Rechtslage, zumal nicht bloß die Erweiterung, sondern auch die (Neu-)Errichtung eines Gastgewerbebetriebes im Dorfgebiet – wie auch im Wohngebiet – zulässig ist. Zudem besteht für die Bf nach der eindeutigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes kein Mitspracherecht im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der „dörflichen Struktur“, da dieses keinen Immissionsschutz gewährt. Gleiches hat für das Tatbestandsmerkmal der „wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnisse vorwiegend der Bewohner“ zu gelten. Auch diesbezüglich besteht kein Mitspracherecht des Nachbarn.

3.6. Soweit die Bf mit ihrem Vorbringen in Zweifel ziehen, es handle sich bei einem Gastgewerbebetrieb im projektierten Umfang um einen solchen, der nicht dem Typus eines typischen Landgasthauses entspricht, so kann diesem Vorbringen – insbesondere vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes – nicht näher getreten werden. Angesichts der Projektunterlagen ist von einem typischen Landgasthaus mit üblichen Betriebszeiten und einer üblichen Zahl an Verabreichungsplätzen auszugehen; im Ergebnis widerspricht damit das Bauvorhaben nicht der vorliegenden Widmung „Dorfgebiet“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Hinblick auf die behauptete Rechtswidrigkeit des einschlägigen Bebauungsplanes geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der vorgelegten Verordnungsunterlagen davon aus, dass sich der Verordnungsgeber bei Erlassung des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp mit den widerstreitenden Interessen im erforderlichen Ausmaß auseinandergesetzt hat und die Erlassung damit im politischen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers gelegen ist. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Bebauungsplanes entstanden, weshalb von einem Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof abgesehen werden konnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Diese Rsp ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil